

FRIEDHOFSATZUNG

der Stadt Laufenburg(Baden)

Aufgrund von § 15 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO), sowie der Änderung der EU-Dienstleistungsrichtlinie und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Laufenburg(Baden) am 23.11.2009 folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Laufenburg(Baden). Sie dienen der Bestattung verstorbener Einwohner der Stadt und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz, Außerdem dürfen auf dem Friedhof Verstorbene bestattet werden, für die ein Wahlgrab nach § 12 dieser Satzung zur Verfügung steht. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

Bei Sterbefällen in auswärtigen Alters- und Pflegeheimen, wenn der Verstorbene bis zum Alters- und Pflegeheimaufenthalt in Laufenburg wohnhaft war, gilt Satz 2 entsprechend.

In besonderen Fällen kann die Stadt Laufenburg(Baden) die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

- (2) Auf dem Friedhof im Stadtteil Hochsal haben außerdem diejenigen Personen ein Recht auf Beisetzung bzw. Bestattung, die zum Kirchspiel Hochsal gehören.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (4) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
- a) *Bestattungsbezirk des Waldfriedhofs Laufenburg(Baden):*
Er umfaßt die Stadtteile Altstadt, Rappenstein, Rhina, Binzgen und Oststadt.
 - b) *Bestattungsbezirk des Friedhofs Luttingen:*
Er umfaßt die Stadtteile Grunholz, Hauenstein, Stadenhausen und Luttingen.
 - c) *Bestattungsbezirk des Friedhofs Hochsal:*
Er umfaßt die Stadtteile Binzgen, Rotzel, Hochsal und in der Gemeinde Albruck den Ortsteil Schachen.
- (5) Für das anonyme Urnenfeld auf dem Waldfriedhof sind Urnen-Bestattungen aus allen Stadtteilen zulässig.

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bis zum Zeitpunkt ihres Todes ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

- (6) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt. Eine Schließung oder Entwidmung ist öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Außerhalb der festgesetzten Besuchszeiten ist das Verweilen auf den Friedhöfen nicht gestattet.
- (3) Die Stadt Laufenburg(Baden) kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 3 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht beauftragten Personen ist Folge zu leisten. Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, Personen, die ihren Weisungen nicht Folge leisten, aus dem Friedhof zu weisen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen und nur unter deren Verantwortung betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt Laufenburg(Baden) und der für die Friedhöfe zugelassenen Gewerbetreibenden;
 - b) Tiere mitzunehmen, ausgenommen Blindenhunde;
 - c) das Rauchen und Lärmen innerhalb der Friedhöfe;
 - d) die Verteilung von Druckschriften;
 - e) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten;
 - f) das Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;
 - g) das Beschädigen, Beschreiben oder Beschmutzen von Grabmälern und Einfriedungen;
 - h) jede Verunreinigung der Friedhöfe;
 - i) das Betreten der Grabmäler und Einfriedungen sowie Übersteigen der Friedhofsmauern und Zäune.
 - j) die Erstellung und Verwertung von Film, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken
- (4) Ausnahmen zu Abs. 2, 3a und 3f können zugelassen werden, soweit sie mit der Würde des Friedhofs zu vereinbaren sind.

§4 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt Laufenburg(Baden), die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher und betrieblicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) An Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche Arbeiten nicht ausgeführt werden. Während der Bestattung bzw. Beisetzung ist auf den Friedhofsgeländen alles zu vermeiden, was die Bestattung bzw. Beisetzungsfeierlichkeiten stören könnte.

- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder nicht stören. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Gewerbetreibende, die trotz einmaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 5 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen nach Abs.2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt Laufenburg(Baden) die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (7) Für Gewerbetreibende mit der Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum findet das Verfahren in Abs. 1 und Abs.2 entsprechend Anwendung. Das Verfahren kann durch einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über die Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; §42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt Laufenburg(Baden) anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Nach Anmeldung des Sterbefalles wird die Überführung der Leiche in die Leichenhalle und die Vorbereitung der Beerdigung veranlasst. Die Aufbahrung Verstorbener außerhalb der Leichenhalle ist nur mit Genehmigung des Bürgermeisteramtes zulässig.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Stadt Laufenburg(Baden) festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 6 Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt Laufenburg(Baden) einzuholen.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Stadt Laufenburg(Baden) lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Kindergräber (bis zum Alter von 6 Jahren) zur Oberkante des Sarges mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen vor Vollendung des 10. Lebensjahres 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre.
(Eine Verlängerung der Ruhezeit auf dem anonymen Urnenfeld ist nicht möglich.)
- (3) Die Ruhezeit für Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborene beträgt 6 Jahre

§ 9 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzl. Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Stadt Laufenburg(Baden). Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig. Die Stadt Laufenburg(Baden) kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Stadt Laufenburg(Baden) auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte und aus Reihengrabstätten die Angehörigen des umzubettenden Verstorbenen.
- (5) In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 21 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab bzw. in ein Urnengrab umgebettet werden. Im übrigen ist die Stadt Laufenburg(Baden) bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (6) Die Umbettungen lässt die Stadt Laufenburg(Baden) durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (7) Die Kosten der Umbettung und des Ersatzes von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (8) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Um Leichen oder Aschen zu anderen Zwecken als zu Umbettungen auszugraben, bedarf es einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Laufenburg(Baden). An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Friedhofsatzung.
- (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber,
 - b) Wahlgräber,
 - c) Urnenwahlgräber.
 - d) Anonymes Urnenfeld. (Die Maße der anonymen Urnengräber betragen Länge und Breite jeweils 0,50 m).

- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattungen von Todgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene (Kinder) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 - b) Reihengräber (ab dem vollendeten 10. Lebensjahr).
- (3) Die Reihengräber haben folgende Maße:

a) für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	Länge 1,50 m, Breite 1,00 m,
b) Verstorbene, ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	Länge 2,40 m, Breite 1,20 m.
- (4) Auf dem Friedhof Hochsal sind Ausnahmen zulässig,
- (5) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher öffentlich bekannt gemacht.

§ 12 Wahlgräber (Familiengräber)

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Todgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Familiengräber können eine oder mehrere Grabstellen umfassen. Der Erwerb eines Nutzungsrechts ist nur für das gesamte Familiengrab möglich. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für das gesamte Familiengrab auf die Dauer von jeweils 5 Jahren möglich, ohne dass ein Bestattungsfall vorliegen muss.
- (2) Bei einem Wahlgrab beträgt die Länge einheitlich 2,40 m und die Breite 1,20 m je Grabstelle.
- (3)
 - Bei einem Urnenwahlgrab beträgt die Länge 1,25 m und die Breite 1,20 m je Grabstelle.
 - In Luttingen beträgt die Länge 1,50 m und die Breite 1,00 m je Grabstelle.
 - In einem Urnenwahlgrab können bis zu 4 Urnen bestattet werden.
- (4) In Wahlgräbern (Familiengräbern) können der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer besonderen Zustimmung der Stadt Laufenburg(Baden).

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten,
 - b) Verwandte in gerader auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
- (5) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung einer Verleihungs-urkunde.

- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen, das erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Erwerbers über:
- a) Auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen a) - h) wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht übergegangen war.

- (7) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechts verhindert, oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Abs.6 Satz 3 an seine Stelle.
- (8) Jeder auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Stadt Laufenburg(Baden) auf das Nutzungsrecht verzichten, dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in obiger Reihenfolge über.
- (9) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch eine Mitteilung an die Stadt Laufenburg(Baden) auf eine der in Abs.6 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden und nach seinem Tod in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 6 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt Laufenburg(Baden) kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.
- (11) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
- (12) Diese Vorschriften gelten auch für Urnenwahlgräber.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 13

Auswahlmöglichkeit

- (1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte hat der Antragsteller ein Wahlrecht, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten über § 15 dieser Satzung hinausgehenden Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so kann die Stadt Laufenburg(Baden) die Bestattung in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften durchführen lassen.

§ 14

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Der zur Herstellung von Grabmalen verwendete Werkstoff muss wetterbeständig sein.
- (2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.

Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale

- a) aus schwarzem Kunststein oder aus Gips,
- b) mit Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalem Schmuck,
- c) mit Farbanstrich auf Stein,
- d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
- e) mit Lichtbildern.

Das gilt entsprechend auch für sonstige Grabausstattungen.

§ 15

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Über die Vorschriften des § 14 hinaus müssen in diesen Grabfeldern die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) die Grabmale sollen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein.
 - b) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
 - c) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
 - d) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
 - e) Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein.
 - f) Liegende Grabmale (Platten) dürfen in den hierfür vorgesehenen Bestattungsfeldern nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Höhen zulässig:
 - a) auf Reihengrabstätten -Kindergrabstätten- 0,80 m
-sonstige Grabstätten- 1,00 m
 - b) auf Wahlgrabstätten 1,30 m
 - c) auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage bis zu den von der Stadt Laufenburg(Baden) nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.
- (5) Stehende Grabmale müssen mindestens 14 cm stark sein.
Liegende Grabmale sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. Liegende Grabmale dürfen dabei das Grab nur zu einer Hälfte der Fläche abdecken.
- (6) Auf Urnenwahlgräbern sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) Ganz- sowie Halbabweckungen (liegend)
 - b) auf Urnenwahlgrabstätten 0,80 m hoch.

§ 16
Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Laufenburg(Baden). Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1: 10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich kann die Stadt Laufenburg(Baden) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Laufenburg(Baden). Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 17
Standsicherheit

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, kann die Stadt Laufenburg(Baden) gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 16 bestimmen. Es kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 18
Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt Laufenburg(Baden) auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Laufenburg(Baden) nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt Laufenburg(Baden) berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt Laufenburg(Baden) bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden

haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 19 Entfernung

- (1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadt Laufenburg(Baden) von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte einen Monat vorher schriftlich - falls der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu Ermitteln ist durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Sind die Grabmale nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder bei Wahlgrabstätten des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Laufenburg(Baden). Sofern Wahlgrabstätten von der Stadt Laufenburg(Baden) abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet u. dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen versehen werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 18 Abs. 1 dieser Satzung Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abzuräumen. § 19 Abs.3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung oder jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt der Stadt Laufenburg(Baden).
- (7) In den Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§15) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden.

§ 21 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§18 Abs.1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt Laufenburg(Baden) die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein zweimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten von der Stadt Laufenburg(Baden)

abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Stadt Laufenburg(Baden) in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs.1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln so kann die Stadt Laufenburg(Baden) den Grabschmuck entfernen lassen. Sie ist zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 22

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Mitarbeiters des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt Laufenburg(Baden) betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitspolizeilichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 23

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadt Laufenburg(Baden) bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach dem bisherigen Recht.

§ 24

Obhuts- und Überwachungspflicht

Der Stadt Laufenburg(Baden) obliegen keine über die Allgemeine Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt Laufenburg(Baden) haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs.2 Nr.2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
- (2) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§3 Abs. 1-3),
- (3) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§4 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 4 Abs.3 verstößt,

- (4) als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet, verändert oder entfernt (§16 Abs. 1 und 3, §19 Abs.1,
- (5) Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§18 Abs. 1).

§ 26
Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
 - 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt
 - 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der Verstorbenen Person nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 BestattG.

§ 27
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 27.11.2009 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsatzung vom 15.06.1997 außer Kraft.

Ulrich Krieger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach §4 Abs.4 der Gemeindeordnung in der Fassung von 03. Oktober 1993 (Gesetzblatt S.577) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Stadt Laufenburg(Baden) geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluß nach §43 GO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Laufenburg(Baden), den 23.11.2009

Bürgermeisteramt

Ulrich Krieger
Bürgermeister